

Statuten

des

Rheinisch-Westphälischen

Buchdrucker = Vereins

im

Gutenbergbunde.

Für Herrn.....

Aufgenommen am.....

nc

72589

Einige Stunden

Gott hilft denen, die sich selber helfen.

Benjamin Franklin.

1215 29801



Grund - Statut.

1. Name und Zweck.

§. 1. Der Verein führt den Namen „Rheinisch-Westphälischer Buchdrucker-Verein im Gutenbergbunde“ und hat die Förderung des geistigen und materiellen Wohls seiner Mitglieder zum Zweck.

2. Mittel zum Zweck.

§. 2. Das vorgesteckte Ziel wird zu erreichen gesucht durch:

- a. Bildung von Haupt- und Zweig-Vereinen,
- b. Gründung einer Provinzial-Invaliden- und Wittwen-Kasse,
- c. Gründung von Haupt- und Zweig-Vereins-Kassen, Gründung von Unterstützungs-Kassen aller Art,
- d. Pinwirkung auf eine Vereinigung sämmtlicher deutschen Buchdrucker.

3. Provinzial-Kongreß.

§. 4. Jährlich einmal, und zwar zu Pfingsten, tritt am Sitze des Provinzial-Vorstandes der Provinzial-Kongreß zusammen. In dringenden Fällen können auch außerordentliche Kongresse angeordnet werden. Die Haupt- und Zweig-Vereine beschicken dieselben auf je 10 ihrer Mitglieder mit einem Deputirten.

§. 5. Zur Fassung von allgemein bindenden Beschlüssen ist nur der Provinzial-Kongreß ermächtigt. Die auf demselben anwesenden Abgeordneten entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit; bei Abänderungen des Statuts, sowie bei Annahme von Zusatz-Paragraphen ist jedoch eine Majorität von zwei Dritteln erforderlich.

Der Pfingst-Kongreß bestimmt den Sitz des Provinzial-Vorstandes für das laufende Jahr; er hat von dem Provinzial-Vorstande Rechnung über dessen Wirken zu fordern, die Rechnungsbücher zu untersuchen und sich über die Verwendung der eingegangenen Gelder zu äußern.

4. Provinzial-Vorstand.

§. 6. Die oberste Leitung des Vereins ist einem Provinzial-Vorstand übertragen. Derselbe besteht aus sechs Personen, nämlich aus einem Direktor, einem Rentanten, einem Sekretär und drei Beisitzern, welche letztere drei in Verhinderungsfällen der ersteren zugleich als deren Stellvertreter fungiren.

§. 7. Die Mitglieder des Hauptvereins, deren Ort zum Sitze des Provinzial-Vorstandes ernannt ist, wählen denselben aus ihrer Mitte.

§. 8. Der Provinzial-Vorstand ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder zu führen, für die Ausführung der auf den Kongressen gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in allen vorkommenden Fällen wahrzunehmen und die zu allgemeinen Vereinszwecken erforderlichen Gelder von den Haupt- und Zweig-Vereinen nach ihrer Mitgliederzahl einzuziehen. Auch hat derselbe die Korrespondenz mit dem Central-Vorstand, sowie mit den Haupt- und Zweig-Vereinen zu führen, die gewöhnlichen und nöthigenfalls außergewöhnliche Kongresse auszuschreiben und jährlich einen Bericht über den Stand und die Verhältnisse des Vereins und der Provinzial-Kassen abzustatten.

§. 9. Alle Zusendungen an den Provinzial-Vorstand sind zu frankiren. Sendungen von demselben werden jedoch nicht frei gemacht.

5. Haupt- und Zweig-Vereine.

§. 9. Der Provinzial-Verein wird eingetheilt in Haupt- und Zweig-Vereine. Jede Stadt, in welcher nicht unter 10 Mitglieder fonditioniren, kann einen Haupt-Verein bilden; Orte mit geringerer Zahl bilden Zweig-Vereine und schließen sich an einen ihnen beliebigen Haupt-Verein an.

§. 10. Jeder Haupt-Verein gibt sich durch Urwahl einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schrift- und einem Kassensführer. Die Namen der Gewählten sind dem Provinzial-Vorstande mitzutheilen. Der Vorstand darf ohne Genehmigung der Mitglieder keine Beschlüsse fassen; er hat darauf zu achten, daß alle umliegenden kleinern Orte sich als Zweig-Vereine dem Haupt-Vereine anschließen; ferner hat derselbe die Korrespondenz mit dem Provinzial-Vorstande zu führen und darauf zu sehen, daß die Beschlüsse der Provinzial-Kongresse aufrecht gehalten werden und wo dies nicht geschieht, darüber Mittheilung zu machen.

§. 11. Jeder Zweig-Verein ernennt einen oder zwei Mitglieder, welche die laufenden Geschäfte des Zweig-Vereins wahrnehmen und in steter Verbindung mit dem Vorstande ihres Haupt-Vereins stehen.

§. 12. Die Mitglieder jedes Haupt- und Zweig-Vereins versammeln sich wöchentlich einmal, um Vereins-Angelegenheiten zu beraten.

§. 13. Viertelsjährlich hält jeder Haupt-Verein in Verbindung mit seinen Zweig-Vereinen eine General-Versammlung ab.

6. Mitgliedschaft.

§. 14. Mitglied kann jeder Buchdrucker werden wenn er den Bestimmungen Folge leistet, welche in Bezug auf die Mitgliedschaft im beigedruckten Invaliden- und Wittwen-Kassen-Statut, so wie im Statut der Kranken-Kasse des betreffenden Hauptvereins festgesetzt sind. (S. auch §. 20 dieses Statuts.) Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat dies dem ihm zunächst gelegenen Haupt-Vereine portofrei anzuzeigen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 15. Die Mitglieder sind gleichberechtigt.

§. 16. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen wöchentlichen Beitrag von 1 Sgr. an die Kasse seines Haupt-Vereins zu zahlen. Aus dieser Kasse werden die vom Provinzial-Vorstand auf die Kopfszahl ausgeschriebenen Beiträge sowie die Beiträge für die Central-Verwaltung entrichtet und anderweitige Kosten der Haupt- und Zweig-Vereine gedeckt.

8. Unterstützungs-Kassen.

§. 17. Die in §. 2 erwähnten Unterstützungs-Kassen bestehen:

1. in einer Provinzial-Invaliden- und Wittwen-Kasse, welche vom Provinzial-Vorstande verwaltet wird; ihre Statuten sind dem gegenwärtigen beigebruckt;
2. in Krankenkassen, die in jedem Haupt-Verein, mit Zuziehung der Zweig-Vereine, zu gründen sind und für welche ein für sämtliche Krankenkassen des Provinzial-Verbandes möglichst gleichmäßiges Statut Geltung erhält. — In den Orten, wo eine solche Kasse besteht, bleibt es den Mitgliedern derselben anheimgegeben, die Mitglieder der ihnen zugetheilten Zweig-Vereine in dieselbe aufzunehmen oder neben den bestehenden eine neue zu gründen.
3. In Baticumskassen, welche in jeder Stadt zu errichten sind.

§. 19. Mitglieder, welche aus einem Haupt- oder Zweigverein in einen andern verziehen, sind ohne Weiteres in die Krankenkasse ihres neuen Wohnorts aufzunehmen.

9. Austritt.

§. 20. Wer aus irgend einem Grunde aus dem Provinzial-Vereine ausscheidet, verliert mit dem Austritt seine Ansprüche auf alle Unterstützungs-Kassen.

10. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Der zu Berlin erscheinende „Gutenberg“ ist als Organ des Vereins bestimmt und werden die Mitglieder denselben durch zahlreiches Abonnement unterstützen.

§. 22. Der Provinzial-Vorstand wird mit den jetzt bestehenden, oder künftig sich bildenden Buchdrucker-Vereinen ähnlicher Tendenz eine möglichst enge Verbindung anzuknüpfen suchen, und so auf die Vereinigung sämtlicher deutschen Buchdrucker hinwirken.



Invaliden- und Wittwen-Kassen-Statut.

1. Zweck.

§. 1. Der Zweck der Kasse ist, den Mitgliedern derselben beim Eintritt der Invalidität (S. §. 12 dieses Statuts,) ein bestimmtes Invalidengeld, so wie den Wittwen der verstorbenen Mitglieder ein bestimmtes Wittwengeld zu gewährleisten.

2. Von den Mitgliedern.

§. 2. Nur Buchdrucker können Mitglieder der Kasse werden.

§. 3. Jeder in den Gehülfsstand Aufgenommene hat sofort dieser Kasse beizutreten. Im Unterlassungsfalle hat er bei einem späteren Eintritt für die, seit seiner Aufnahme in den Gehülfsstand verfloßene Zeit Nachzahlung der Beiträge zu leisten, und kann dann erst nach einer Frist von 5 Jahren Ansprüche auf Unterstützung erheben; dieselben Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche bei Gründung dieser Kasse schon Gehülfe waren, ohne dem Bunde beigetreten zu sein.

§. 4. Zureisende Collegen, welche durch Certificate nachweisen können, daß sie bereits einer Buchdrucker-Vereinigung angehören, werden ohne Weiteres aufgenommen; diejenigen, welche ein solches Certificate nicht beibringen können, zahlen 15 Sgr. Einschreibegeld, und diejenigen, welche aus einer Stadt kommen, wo bereits ein Verein besteht und sich dort nicht angeschlossen haben, zahlen 2 Thaler Einschreibegeld.

§. 5. Abreisenden Mitgliedern wird in ihren Legimationsbüchern vermerkt, wie lange sie zur Kasse gesteuert und daß sie alle Beiträge entrichtet haben.

§. 6. Tritt der Fall ein, daß ein Mitglied, welches 5 Jahre zur Kasse beigesteuert hat, ein anderes Geschäft ergreift, so ist in einer General-Versammlung des betreffenden Haupt-Vereins darüber zu entscheiden, ob es ferner an der Kasse theilnehmen kann. Etwaige Differenzen schlichtet der Kongreß.

3. Vom Beitrage.

§. 7. Der Fond der Kasse wird gebildet:

- 1) aus den freiwilligen Beiträgen der Prinzipale;
- 2) aus den Beiträgen der Gehülfen von wöchentlich 2 Sgr. per Mitglied, und
- 3) aus den im §. 4 festgestellten Einschreibegeldern.

Wer seinen Beitrag 4 Wochen schuldet, wird von dem Kassirer an die Zahlung erinnert; er hat denselben jedenfalls bis zur nächsten Versammlung zu leisten; geschieht dies auch dann nicht, so wird dem Provinzial-Vorstand davon Anzeige gemacht, welcher die Ausschließung des Restanten aus dem Vereine auszusprechen hat. (S. §. 20 des Grundstatuts.)

§. 8. Invaliden, erkrankte Mitglieder, wenn die Krankheit länger als 4 Wochen dauert, sowie konditionslose Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

§. 9. Der Beitrag kann nöthigenfalls auch erhöht werden. Beschluß hierüber kann jedoch nur auf einem Provinzial-Kongreß gefaßt werden. (Vergl. §. 5 des Grundstatuts.)

§. 10. Die Einziehung der Beiträge von den einzelnen Mitgliedern übernehmen die Kassensführer der Haupt-Vereine und haben sie dieselben vierteljährlich an die Provinzial-Kasse abzuliefern.

4. Leistungen der Kasse.

§. 11. Jeder Invalide hat für die Woche auf 2 Thlr. Invalidengeld Anspruch.

Invalide gewordenen Mitgliedern, welche sich eine Stellung erworben haben, die ihnen ein festes Verdienst von wenigstens 12 Thlr. monatlich zusichert, wird die Invaliden-Unterstützung während der Dauer dieses Einkommens entzogen; Anspruch auf das Sterbegeld bleibt ihnen jedoch nach wie vor.

Jede Wittve hat für ihre Person auf ein Wittwengeld von 20 Sgr. wöchentlich und außerdem für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf 5 Sgr. wöchentlich Anspruch.

Die Wittwen solcher, welche auf die im §. 5 erwähnte Weise zur Theilnahme an der Kasse zugelassen werden, bleiben berechtigt.

Beim Tode des Invaliden erhalten die Hinterbliebenen desselben das von der betreffenden Haupt-Vereins-Krankenkasse überwiesene Sterbegeld. (Vergl. §. 15 dieses Statuts.)

Um einen Fond zu beschaffen bleibt die Kasse bis zum 1. Januar 1855 geschlossen; denjenigen Mitgliedern, welche vor diesem Zeitpunkt zur Invalidität übergehen, wird dennoch eine wöchentliche Unterstützung von 1 Thlr. aus der Bundeskasse zugebilligt.

Stirbt ein Mitglied vor Eröffnung der Kasse, so tritt die Wittve desselben bei Eröffnung derselben in ihre vollen Rechte ein.

5. Begriff und Feststellung der Invalidität.

§. 12. Als Invalide wird betrachtet, wer wegen Altersschwäche oder wegen einer unheilbaren Krankheit nicht mehr im Stande ist als Buchdrucker so viel zu verdienen, wie das Invalidengeld beträgt.

§. 13. Zum Beweise der Invalidität ist erforderlich:

- 1) Ein von einem praktischen Arzte ausgestelltes Attest.
- 2) Die Bestätigung dieses Attestes durch eine General-Versammlung des Haupt-Vereins, welchem das betreffende Mitglied angehört.

6. Anmeldung der Invaliden und Wittwen.

§. 14. Der Haupt-Vereins-Vorstand sendet die erwähnten Atteste an den Provinzial-Vorstand, welcher nach vorhergegangener Prüfung die Zahlung des Invalidengeldes anordnet.

§. 15. Ist die Invalidität eines Mitgliedes ausgesprochen, so hat der Provinzial-Vorstand das Sterbegeld von dem betreffenden Haupt-Verein sofort einzufordern.

§. 16. Gleich nach dem Tode eines Mitgliedes, welches eine Wittve hinterläßt, benachrichtigt der Vorstand des betreffenden Haupt-

Vereins den Provinzial-Vorstand hiervon, welcher sofort das Weitere anordnen wird.

7. Zahlung der Invaliden- und Wittwen-Gelder.

§. 17. Die erste Zahlung der Invaliden- und Wittwengelder geschieht am zweiten Sonntage nach dem Tage, an dem das Invaliden-Attest resp. der Todtenschein ausgestellt worden, und wird von da ab an jedem Sonntage von dem Kassaführer des betreffenden Haupt-Vereins gegen Quittung ausgezahlt.

8. Verwaltung.

§. 18. Die oberste Leitung der Kasse, welche der Provinzial-Vorstand nach §. 18 des Grundstatuts zu übernehmen hat, besteht darin:

- 1) Der Director hat, wenn ein Invaliden-Attest oder ein Todtenschein eingeht, spätestens am folgenden Tage die übrigen Vorstands-Mitglieder zu versammeln und gemeinschaftlich mit ihnen die Prüfung der eingegangenen Schreiben vorzunehmen; er hat die Zahlungs-Anweisungen an die Kassensführer der Haupt-Vereine auszufüllen, und, von allen Mitgliedern des Provinzial-Vorstandes unterzeichnet, an ihre Bestimmung abzuschicken. Er statet auf dem Provinzial-Kongress über die Resultate der Kasse Bericht ab.
- 2) Der Rendant ist verpflichtet, die Kassenbücher genau zu führen, die Belege in Ordnung zu halten, für sichere Aufbewahrung, rentbare Anlegung und stete Verfügbarkeit der Gelder zu sorgen; er hat spätestens 4 Wochen nach Ablauf jeden Halbjahrs Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, mit spezieller Aufführung der Beitragssummen eines jeden Haupt-Vereins.
- 3) Alle Mitglieder des Provinzial-Vorstandes haben die halbjährigen Rechnungen zu revidiren und zum Beweise dessen die Richtigkeit der Gelder und Belege im Hauptbuche zu bescheinigen. Sie haften solidarisch für die Sicherheit des Kassen-Bestandes. Die Rechnungen sind dem Provinzial-Kongress vorzulegen.

9. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Rückzahlungen geleisteter Beiträge können in keinem Fall stattfinden.

§. 20. Abänderungen des Statuts bedürfen einer Majorität von zwei Drittel der auf dem Provinzial-Kongress anwesenden Deputirten.

§. 21. Invaliden und Wittwen können ihren Wohnsitz im Bereiche des Gutenbergbundes beliebig wählen und werden ihnen die betreffenden Unterstützungsgelder auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt. Dieselben haben jedoch halbjährlich ein von der Ortsbehörde beglaubigtes ärztliches Attest an den Provinzial-Vorstand einzuschicken.

§. 22. In streitigen Fällen soll die Deutung und Auslegung vorstehender Paragraphen einem Schiedsgericht, wozu jeder Haupt-Verein ein Mitglied wählt, zustehen, und ist jeder Negress an die ordentlichen Gerichte unsittlich.